Besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke

Fallstricke für Zulieferer von Standardteilen

Von RA Dr. Hartmut Henninger und RA Dr. Clemens Keim, GvW Graf von Westphalen, Hamburg

Rüstungsgüter, die in der Ausfuhrliste aufgeführt sind, unterliegen bei der Ausfuhr strengen Kontrollen durch das für die Exportkontrolle zuständige Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), um außen- und sicherheitspolitische Interessen Deutschlands zu schützen. Neben den eigentlichen Rüstungsgütern umfasst die Ausfuhrliste an vielen Stellen auch Bestandteile und Ausrüstung für diese Rüstungsgüter, soweit diese als „besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke" zu qualifizieren sind. Da jedoch bei der Auslegung dieses Merkmals unterschiedliche Rechtsauffassungen vertreten werden, besteht ein erhebliches Maß an Rechtsunsicherheit. Dies trifft insbesondere Zulieferer von Standardteilen, die sich häufig nicht bewusst sind, wie weit dieses Merkmal in der behördlichen Praxis mitunter ausgelegt wird. Das damit verbundene Risiko findet in der Exportkontrolle vielfach zu wenig Beachtung. Der vorliegende Beitrag soll daher das Bewusstsein der Zulieferer schärfen und Wege für eine rechtssichere Handhabung aufzeigen.

INHALT

- **Typische Fälle**
  - Fallgruppen mit eindeutiger Zuordnung
  - Problematische Fallgruppen
- **Der objektive Maßstab der Rechtsprechung**
- **Bewertung**
- **Behandlung der problematischen Fallgruppen im Lichte der Rechtsprechung**
- **Ausblick – europäische Auslegungsleitlinien zum Begriff „besonders konstruiert für militärische Zwecke"**
  - Der Entwurf der EU-Kommission
  - Vergleich mit den USA – ITAR-Guidelines
- **Rechtsschutz**
- **Zusammenfassung**

In seiner Rede auf dem 13. Exportkontrolltag im März 2019 forderte Bundeswirtschaftsminister Peter Altmaier mit Blick auf eine gemeinsame Rüstungsexportpolitik der EU-Mitgliedstaaten, Verfahren so zu strukturieren und zu erleichtern, *„dass nicht jede Schraube und jeder einzelne Schleifring in aufwändigen Prozeduren monatelang in Frage gestellt und hinterfragt wird"*. In der anwaltlichen Praxis ist allerdings bis heute keine Tendenz erkennbar, dass Ausfuhren und Verbringungen von Bestandteilen im Zusammenhang mit Rüstungsgütern weniger restriktiv gehandhabt oder Verfahren erleichtert würden.

Rechtlicher Ausgangspunkt der Fragestellung ist die Anwendung von Teil I Abschnitt A der Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung (AWV), der Ausfuhrliste. Dort sind Rüstungsgüter aufgeführt, deren Ausfuhr in Drittländer und Verbringung innerhalb der EU genehmigungsbedürftig sind. Neben den eigentlichen Rüstungsgütern, also z.B. endmontierten Waffen, Kriegsschiffen oder Kampfflugzeugen, sind bei vielen Positionen auch Bestandteile erfasst, soweit diese *„besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke"* sind. Dieses Merkmal und die damit verbundene Qualifikation von Bestandteilen als Rüstungsgüter sind von großer Bedeutung. Liegt ein Rüstungsgut vor, ist nicht nur die Ausfuhr in Drittländer, sondern auch die Verbringung innerhalb der Europäischen Union genehmigungspflichtig. Tatsächlich wird das Problem in der Praxis häufig bei Lieferungen innerhalb der EU für paneuropäische Rüstungsprojekte aktuell. Verstöße gegen Genehmigungspflichten werden bei Rüstungsgütern zudem härter bestraft als in vergleichbaren Fällen, in denen es „nur" um Dual-use-Güter geht.

Eine restriktive Genehmigungspraxis bei Rüstungsexporten erlaubt es Deutschland, seiner Verantwortung für die Bewahrung der internationalen Sicherheit nachzukommen. Den Wirtschaftsteilnehmern schulden die Behörden jedoch zugleich eine rechtssichere und effiziente Praxis. Die Erreichung beider Ziele ist gefährdet, wenn eine weite Auslegung der Ausfuhrliste zu einer uferlosen Erfassung von Standardteilen führt und dadurch Ressourcen des BAFA bindet, obwohl die Sicherheitsrelevanz dieser Teile vielfach zweifelhaft ist.

Typische Fälle

Typischerweise findet sich das Merkmal *„Bestandteile, besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke"* bei solchen Positionen der Ausfuhrliste, die Land-, Wasser-, Luft- oder Raumfahrzeuge erfassen (Positionen 0006, 0009, 0010 und 0011). Die Probleme bei der Anwendung des Merkmals sind vielschichtiger als es auf den ersten Blick scheint und die bislang erfolgte Rechtsprechung stellt noch nicht für alle Fälle Lösungen bereit. Daher bietet es sich an, entlang der Kasuistik der Rechtsprechung für Zulieferer typische Fallgruppen zu bilden.

Fallgruppen mit eindeutiger Zuordnung

Keine Rolle spielt das Merkmal, wenn der Bestandteil nicht für ein in der Ausfuhrliste geführtes Gut verwendet werden kann, unabhängig davon, ob es für einen militärischen Kunden spezifisch konstruiert oder geändert wird. Mit anderen Worten: eine „Eignung" für gelistete Güter ist die Mindestanforderung für eine mögliche Listung von Bestandteilen. Bestandteile einer Feldküche mögen zwar nach den Vorgaben eines militärischen Kunden besonders konstruiert oder geändert sein und zumindest mittelbar

militärischen Zwecken dienen, gleichwohl unterfallen sie keiner Position der Ausfuhrliste.

Am anderen Ende des Spektrums ist das Merkmal jedenfalls dann erfüllt, wenn die Hauptsache gelistet ist und der Bestandteil nach seiner Konstruktion einen eigenen militärisch-strategischen Zweck erfüllt. Werden besondere Beschichtungen beispielsweise speziell entwickelt, um die Tarnung eines militärischen Fahrzeugs zu verbessern, dient die Beschichtung einem eigenen militärisch-strategischen Zweck und ist daher als „besonders konstruiert für militärische Zwecke" und mithin als Rüstungsgut zu klassifizieren.

Problematische Fallgruppen

Die Fälle, die zwischen den beiden Enden des Spektrums liegen, sind dagegen problematisch. Hiervon sind sämtliche Güter umfasst, die zwar in gelisteten Rüstungsgütern verwendet werden können, jedoch keine eigene militärisch-strategische Zwecksetzung aufweisen. Die folgenden Fallgruppen lassen sich unterscheiden:

Unspezifische Standardware: Betroffen sind zunächst Standardteile, die in einer Vielzahl verschiedener Güter, unter anderem auch Rüstungsgütern verwendet werden. Diese Art von Standardteilen wird nicht für bestimmte Güter konstruiert und auch nachträglich nicht nach Vorgaben des Kunden angepasst. Dies betrifft Bestandteile wie Schrauben, Dichtungen, Kabel oder Leuchtmittel. Diese Güter geraten regelmäßig dann in den Fokus von Prüfern, wenn sie an militärische Endkunden geliefert werden.

Fahrzeug-spezifische Standardware: Diese Waren wurden speziell für Fahrzeuge konstruiert, werden jedoch baugleich sowohl in gelisteten wie auch nicht-gelisteten Fahrzeugen verwendet. Relevant sind vor allem Güter, die aufgrund ihrer objektiven Eigenschaften, sei es wegen des verwendeten Materials, ihrer Abmessung, wegen der Einhaltung hoher Qualitätsstandards oder aus anderen Gründen, auch militärische Standards erfüllen. Hierunter fallen beispielsweise Reifen für Land- und Luftfahrzeuge oder Entöler für Wasserfahrzeuge.

Spezifisch für Rüstungsgüter konstruierte oder angepasste Teile ohne eigenen militärisch-strategischen Zweck: Die Waren werden besonders konstruiert oder angepasst für ein gelistetes Fahrzeug, weisen jedoch keine eigene militärisch-strategische Zwecksetzung auf. Hierbei handelt es sich häufig um Standardwaren, die entsprechend der jeweiligen Kundenspezifikationen an das jeweilige Fahrzeug angepasst werden, wie beispielsweise Dichtungsringe für Wasserfahrzeuge oder Flügelklappen für Luftfahrzeuge. Diese Güter erfüllen in gelisteten wie nicht-gelisteten Fahrzeugen denselben Zweck, müssen jedoch insbesondere an die jeweiligen Dimensionen des Fahrzeuges angepasst werden.

Der objektive Maßstab der Rechtsprechung

Insbesondere für Bestandteile in den problematischen Fallgruppen fehlt es bisher an einer klaren Handreichung, wann ein solches Bestandteil als Rüstungsgut zu klassifizieren ist. Auch wenn es bisher nur vereinzelte Urteile deutscher Gerichte zur Auslegung des Merkmals „besonders konstruiert für militärische Zwecke" gibt, lassen sich diesen wesentliche Grundsätze für die Klassifikation von Bestandteilen entnehmen.

Nach einer Entscheidung des VGH Kassel (Urt. v. 16. August 2016, 6 A 1996/14) ist zur Bestimmung, ob ein Gut von der Ausfuhrliste umfasst ist, grundsätzlich *„aus Gründen der Rechtssicherheit (...) eine eng am Wortlaut der Ausfuhrliste orientierte Auslegung geboten, um zweifelsfrei das Erfordernis der Genehmigungspflicht feststellen zu können (...)."* Speziell die Regelung von Bestandteilen in der Ausfuhrliste deute *„darauf hin, dass der Verordnungsgeber bei offensichtlichen Rüstungsgütern im Hinblick auf die geschützten Rechtsgüter der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland, des Völkerfriedens und der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland eine weite Erfassungsvariante für Bestandteile für vertretbar gehalten und sich bei weniger militärisch ausgerichteten Gütern bewusst für eine enge Bestandteilserfassung entschieden"* habe.

Der Senat bestätigte damit seine frühere Entscheidung (Urt. v. 14.10.2009, 6 A 2113/08), dass das Merkmal „besonders konstruiert für militärische Zwecke" nur erfüllt sei, *„wenn ein Produkt bereits bei der Konstruktion, Planung oder dem Entwurf eine Zielrichtung erfahren hat, die über eine zivile Nutzung hinausgeht, d.h. der militärische Zweck bei der Entwurfserstellung und Planung des Guts im Vordergrund stand, und die militärische Verwendung auch tatsächlich möglich ist, ohne dass zu fordern ist, dass eine nichtmilitärische Verwendung ausgeschlossen wird."* Diese besondere Zielrichtung des Bestandteils sei anhand eines **objektiven Maßstabs**, also danach festzustellen, welche Eigenschaften der Bestandteil aufgrund seiner Konstruktion aufweist und nicht nach einem subjektiven Maßstab anhand des geplanten Einsatzzweckes: *„Der militärische Zweck eines Guts muss vorrangig aus seiner objektiven Beschaffenheit oder Konstruktion erkennbar werden, also aus den konkreten technischen Eigenschaften und der tatsächlichen Nutzbarkeit des Produkts. Dem von dem Hersteller oder Ausführenden angenommenen Verwendungszweck ist nur als weiteres Kriterium für die Auslegung Bedeutung zuzulegen."*

Nach einer Entscheidung des BGH vom 28. Januar 2010, 3 StR 274/09, die sich spezifisch mit Bestandteilen befasste, ist zwischen den Tatbestandsmerkmalen **„besonders konstruiert"** einerseits und **„für militärische Zwecke"** andererseits zu unterscheiden. Der BGH hatte seinerzeit über die Strafbarkeit der ungenehmigten Ausfuhr von Hydraulikzylindern nach Indien zum Einbau in mobile Raketenstartrampen und Radaranlagen zu entscheiden. Während die Vorinstanz die Zylinder noch als „für militärische Zwecke besonders konstruierte" Bestandteile für Landfahrzeuge im Sinne der Position 0006 der Ausfuhrliste eingeordnet hatte, differenzierte der BGH: die Hydraulikzylinder zur Verwendung in der Radaranlage waren zwecks besserer Tarnung mit einer speziellen Oberflächenbeschichtung versehen; die Zylinder zur Verwendung in der Raketenstartrampe waren zwar ebenfalls nach den Vorgaben des Bestellers hergestellt worden, wiesen jedoch keine Eigenschaft auf, die ihnen eine *„spezifische militärische Zweckbestimmung"* verlieh. Bei letzteren Hydraulikzylindern handele es sich, so der BGH, *„ausnahmslos um Modifikationen ziviler Güter entsprechend den Vorgaben der Besteller. Diese Änderungen genügten zwar den Anforderungen an das Tatbestandsmerkmal ‚besonders konstruiert', ihre militärische Zwecksetzung bezogen die Hydraulikzylinder aber nur mittelbar über die Hauptsache, für die sie bestimmt waren. Dies reicht [...] für die Klassifizierung als Bestandteile i.S.d. Position 0006 des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste nicht aus."*

Zusammenfassend lässt sich den Entscheidungen entnehmen, dass zivile Güter nicht allein dadurch zu Rüstungsgütern im Sinne der Ausfuhrliste werden sollen, dass sie nach Vorgaben eines militärischen Bestellers angepasst und in einem gelisteten Fahrzeug verwendet werden. Erforderlich hierfür ist vielmehr, dass die Güter aufgrund dieser Modifikation eine eigene **militärisch-strategische Zwecksetzung** erhalten haben.

Bewertung

Dem objektiven Maßstab der Rechtsprechung ist zuzustimmen. Nur ein solcher objektiver Maßstab ermöglicht es den Wirtschaftsbeteiligten, Bestandteile rechtssicher zu klassifizieren.

Bereits Wortlaut und Systematik der Ausfuhrliste fordern einen solchen objektiven Maßstab der eigenen militärisch-strategischen Zwecksetzung eines Bestandteils. Die Ausfuhrliste unterscheidet zwischen „Bestandteilen, besonders konstruiert" und „Bestandteilen, besonders konstruiert für militärische Zwecke" und trägt insbesondere im Hinblick auf Fahrzeuge damit der unterschiedlichen Komplexität der in der Ausfuhrliste aufgeführten Rüstungsgüter Rechnung. Je komplexer ein Rüstungsgut ist, desto enger zieht die Ausfuhrliste den Kreis der gelisteten und damit ausfuhrgenehmigungspflichtigen Bestandteile. So unterfallen Bestandteile für Handfeuerwaffen der Position 0001 bereits dann der Rüstungsexportkontrolle, wenn sie „hierfür besonders konstruiert" sind. Bestandteile für Fahrzeuge als komplexe Gesamtsysteme sind dagegen nur dann erfasst, wenn sie „besonders konstruiert für militärische Zwecke" sind. Der Bezugspunkt ist mithin ein anderer – einmal das Rüstungsgut, das andere Mal der militärische Zweck. Handelt es sich bei dem Rüstungsgut also um ein komplexes Gesamtsystem und wird in der Ausfuhrliste die Konstruktion für militärische Zwecke verlangt, ist der schlichte Bezug des Bestandteils zum Rüstungsgut nicht ausreichend, damit dieses Bestandteil selbst als Rüstungsgut zu klassifizieren ist. Die „militärische Zwecksetzung" folgt also nicht schon mittelbar aus der Verbindung mit der Hauptsache; vielmehr bedarf es einer eigenen militärischen Zwecksetzung, die sich bereits aus der Konstruktion des Bestandteils selbst ergeben muss.

Diese Abstufung entspricht auch dem Sinn und Zweck der deutschen und europäischen Exportkontrolle und spiegelt die notwendige Abwägung zwischen außen- und sicherheitspolitischem Regelungsinteresse und dem Grundsatz der Außenwirtschaftsfreiheit unter Beachtung der Realität moderner Lieferketten wider. Komplexe Gesamtsysteme werden aus verschiedensten Gütern zusammengesetzt, die in einer Vielzahl einzelner Produktionsschritte hergestellt werden, die wiederum von einer ebenso großen Vielzahl von Personen durchgeführt werden. Die einzelnen Güter unterscheiden sich dabei teilweise erheblich in ihrer außen- und sicherheitspolitischen Relevanz. Bestandteile ohne eigene militärisch-strategische Bedeutung weisen dabei weder per se eine erhöhte Gefährlichkeit auf, noch tragen sie zur Gefährlichkeit des Gesamtsystems wesentlich bei. Da somit kein erhöhtes außen- und sicherheitspolitisches Interesse besteht, die Ausfuhr oder gar die bloße Verbringung derartiger Bestandteile der strengen Exportkontrolle für Rüstungsgüter zu unterstellen, überwiegt die Außenwirtschaftsfreiheit.

Behandlung der problematischen Fallgruppen im Lichte der Rechtsprechung

Nach alldem ist nach der hier vertretenen Ansicht ein Bestandteil nur dann „besonders konstruiert für militärische Zwecke", wenn der Bestandteil aufgrund der objektiv-technischen Merkmale seiner Konstruktion einen eigenen militärisch-strategischen Zweck erfüllt und nicht schon dann, wenn es lediglich für das Rüstungsgut besonders konstruiert oder angepasst wurde, ohne einen eigene militärisch-strategischen Zweck zu erfüllen. Alleine die Verbindung mit einem Rüstungsgut macht ein Bestandteil nicht zu einem Rüstungsgut.

In den als problematisch gekennzeichneten Fallgruppen lässt sich daher gut vertreten, dass diese nicht als „Bestandteile, besonders konstruiert für militärische Zwecke" zu klassifizieren sind; dies gilt insbesondere für Standardwaren und fahrzeug-spezifische Standardwaren. Selbst wenn Bestandteile jedoch für ein konkretes Rüstungsgut besonders konstruiert oder angepasst werden, sind diese nach der hier vertretenen Ansicht nicht selbst als Rüstungsgut zu klassifizieren, wenn sie nicht aufgrund ihrer Konstruktion eine eigene militärisch-strategische Zwecksetzung erfüllen. Sie sind lediglich „besonders konstruiert" für ein Rüstungsgut, nicht aber „besonders konstruiert *für militärische Zwecke*".

In der behördlichen Praxis wird hingegen insbesondere bei Waren, die für ein Rüstungsgut angepasst wurden, eine eher weite Auslegung vertreten. Hierdurch entsteht Rechtsunsicherheit auch für die übrigen problematischen Fallgruppen. Zulieferbetriebe müssen befürchten, dass zumindest Lieferungen von fahrzeugspezifischer Standardware an militärische Kunden strengen Prüfungen unterworfen werden und im Zweifel eine Listung angenommen wird.

Ausblick – europäische Auslegungsleitlinien zum Begriff „besonders konstruiert für militärische Zwecke"

Basierend auf einer Erklärung der sogenannten Letter of Intent (LoI)-Staaten Deutschland, Frankreich, Italien, Schweden, Spanien und Großbritannien befindet sich die Europäische Kommission aktuell in einem Abstimmungsprozess zu Leitlinien für die Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs der „besonderen Konstruktion für militärische Zwecke". Nachdem im März 2018 im Rahmen eines öffentlichen Konsultationsprozesses Stellungnahmen der Industrie zu dieser Erklärung eingeholt wurden, ist mit Spannung zu erwarten, welches Ergebnis am Ende dieses Prozesses stehen wird.

Der Entwurf der EU-Kommission

Nach dem Entwurf der Leitlinien soll die Regelung zu Bestandteilen Folgendes umfassen: „*systems, platforms, equipment, components, accessories, materials, software and technology within the respective Member State's national controls, taking into account characteristics, capabilities or functions which, as a result of development, uniquely distinguish them for the purposes described in the controls.*" Für Kleinstteile sieht der Entwurf eine Ausnahme vor, sofern sie „*are of a minor mechanical, electrical or optical nature and they do not inherit unique production technology and (...) are single purpose and (...) have not been explicitly assessed by the respective competent national authority to be specially designed for military use.*"

Es ist grundsätzlich zu begrüßen, dass sich die LoI-Staaten und die Europäische Kommission darum bemühen, einen gemeinsamen und einheitlichen Umgang

mit der Bestandteilsregelung zu finden. Insofern ist der Leitlinienentwurf und der Konsultationsprozess positiv zu bewerten.

Dem Entwurf mangelt es jedoch an der letzten Konsequenz. Entgegen seiner Zielsetzung vermag er es nicht, die wesentliche Auslegungsfrage zu beantworten, ob ein Bestandteil schon dann von dieser Regelung umfasst wird, wenn die militärische Eigenschaft ausschließlich über die Hauptsache vermittelt wird oder ob, wie hier vorgeschlagen, der Bestandteil vielmehr aus sich heraus einen militärischen Zweck erfüllen muss. Der entscheidende letzte Halbsatz der Definition – *„as a result of development, uniquely distinguish them for the purposes described in the controls"* – lässt jedenfalls beide Lesarten auch weiterhin zu.

Vergleich mit den USA – ITAR-Guidelines

Der Entwurf der EU-Kommission ähnelt dabei den Leitlinien, die das US-amerikanische *Bureau of Industry and Security* (BIS) formuliert hat. Das BIS überwacht in den USA den Handel mit Rüstungsgütern nach den International Traffic in Arms Regulations (ITAR). Zubehör und Bestandteile (*„parts"*, *„components"*, *„accessories"* oder *„attachments"*) sind diesem Regime dann unterworfen, wenn sie *„specially designed for use in or with a defense article"* sind. Die Definition des Begriffs findet sich in 22 CFR § 120.41 und nimmt nach § 120.41. a) in Verbindung mit Buchst. b ausdrücklich solche Güter aus, die ebenso in oder mit einem Gut verwendet werden, das nicht in der *US Munitions List* (USML) aufgeführt ist (§ 120.41 b) 3)), oder bei denen es sich lediglich um Güter mit untergeordneter technischer Bedeutung handelt, wie etwa *„fastener (e.g., screws, bolts, nuts, nut plates, studs, inserts, clips, rivets, pins), washer, spacer, insulator, grommet, bushing, spring, wire, or solder"* also Befestigungselemente (z.B. Schrauben, Bolzen, Muttern, Mutterplatten, Stifte, Bolzen, Einsätze, Clips, Nieten, Stifte), Scheiben, Abstandshalter, Isolatoren, Tüllen, Buchsen, Federn, Drähte oder Lote. Die Ausnahme solcher Güter aus dem Kreis der Militärgüter ist dabei insofern systemgerecht, als diese Güter weder per se eine erhöhte Gefährlichkeit aufweisen, noch zur Gefährlichkeit des Gesamtsystems wesentlich beitragen. Die ITAR-Guidelines werden somit der notwendigen Abwägung zwischen Außenwirtschaftsfreiheit und Exportkontrolle gerecht, die auch dem deutschen und europäischen Exportkontrollrecht immanent sind. Gerade bei komplexen Gesamtsystemen mit modernen Lieferketten sollen Arbeitsschritte und Zulieferer per se ungefährlicher Güter auf einer frühen Stufe der Produktionskette ohne grundsätzliche Ausrichtung auf die Rüstungsindustrie demnach offenkundig nicht den strengen Anforderungen der Rüstungsexportkontrolle unterliegen.

Rechtsschutz

Wird einem Wirtschaftsbeteiligten auf seinen Antrag hin ein Nullbescheid nicht erteilt oder wird er wegen einer Ausfuhr oder Verbringung, die ohne Genehmigung durchgeführt wurde, sanktioniert, kann er sich selbstverständlich dagegen zur Wehr setzen und in diesem Rahmen die Klassifizierung des Gutes klären lassen.

Im Sinne einer sorgfältigen innerbetrieblichen Exportkontrolle ist es jedoch ratsam, die Listung kritischer Güter rechtssicher zu klären, bevor es zu einer Beanstandung bei einer Ausfuhr oder Verbringung oder im Rahmen einer Außenwirtschaftsprüfung kommt. Das BAFA bietet den Wirtschaftsbeteiligten die Möglichkeit, eine sogenannte Auskunft zur Güterliste (AzG) zu beantragen. Diese wird erteilt, wenn das Gut weder von Anhang I der EG-Dual-use-Verordnung noch von Teil I der Ausfuhrliste erfasst wird. Wird die Erteilung einer AzG abgelehnt, weil das BAFA von einer Listung ausgeht, ist nach wohl herrschender Ansicht allerdings kein Rechtsbehelf gegeben, d.h. ein Widerspruch gegen die Ablehnung ist nicht statthaft.

Es besteht jedoch die Möglichkeit, die Listung eines Gutes im Rahmen einer Feststellungsklage vor dem Verwaltungsgericht rechtsverbindlich klären zu lassen. Grundsätzlich sind Feststellungsklagen nur zulässig, wenn dem Kläger kein rechtsschutzintensiveres Verfahren zur Verfügung steht. Die Gerichte verweisen die Wirtschaftsbeteiligten in diesen Fällen jedoch nicht auf eine Klage gegen die Ablehnung eines Nullbescheids, sondern lassen die Feststellungklage zu, wenn der Wirtschaftsbeteiligte ein Rechtsschutzinteresse geltend machen kann. Dieses Rechtsschutzinteresse kann insbesondere durch eine abgelehnte AzG begründet werden. Auf diesem Wege genießen die Wirtschaftsbeteiligten letztlich doch Rechtsschutz gegen die Entscheidung des BAFA. Von dieser Möglichkeit machen Wirtschaftsbeteiligte zunehmend Gebrauch, insbesondere wenn sie die Problematik einer möglichen Listung frühzeitig erkennen und es auch in zeitlicher Hinsicht auf einen Rechtsstreit ankommen lassen können.

Zusammenfassung

Die anwaltliche Praxis zeigt, dass Zulieferer durch die unklare Abgrenzung verunsichert werden. Eine klare Auslegungspraxis ist daher dringend geboten. Wortlaut und Systematik der Ausfuhrliste wie auch Sinn und Zweck der deutschen und europäischen Exportkontrolle erfordern eine an objektiven Merkmalen orientierte Bestimmung, wie sie auch von deutschen Gerichten vorgezeichnet wird. Nur auf diese Weise können Bestandteile, die von den strengen Regelungen der Rüstungsexportkontrolle umfasst sind, von anderen Bestandteilen rechtssicher abgegrenzt werden. Das Merkmal „besonders konstruiert oder angepasst für militärische Zwecke" ist daher nach der hier vertretenen Ansicht nur dann erfüllt, wenn ein Bestandteil aufgrund seiner Konstruktion und seiner objektiven Eigenschaften einen eigenen militärisch-strategischen Zweck aufweist.

Das Problem ist auf europäischer und internationaler Ebene bekannt. Seit nunmehr etwa drei Jahren beraten die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten über gemeinsame Leitlinien. Das Ergebnis dieses Prozesses bleibt mit Spannung zu erwarten.

Quellen und weiterführende Hinweise:

BGH, v. 28.3.2007, 5 StR 225/06, NStZ 2007, 645

BGH, v. 28.1.2010, 3 StR 274/09, BGHSt 55, 11

Hess. VGH, v. 14.10.2009, 6 A 2113/08, DÖV 2010, 193

Hess. VGH, v. 16.8.2016, 6 A 1996/14, DVBl 2016, 1399

Altmaier, AW-Prax 2019, 272 ff.

Bieneck, wistra 2008, 451 ff.

Bieneck, AW-Prax 2010, 236

Haellmigk, AW-Prax 2017, 393